

Anlage 1

zu Nr. 6.2 des Leitfadens für die Geschäftsprüfung nach §§ 96 f. GVO

> Bad Nauheimer Schlüssel <

Gemäß diesem Schlüssel zählen als ein volles Gerichtsvollzieher-Jahrespensum (100 v.H.) bei 220 Arbeitstagen:

- 9.600 Aufträge zur persönlichen Zustellung oder
- 12.000 Zustellungen durch die Post oder
- 4.800 Wechselproteste oder
- 2.000 Zwangsvollstreckungs- und sonstige Aufträge der Parteien oder
- 3.600 amtliche Aufträge (Justizaufträge) oder
- 2.500 EV-Verfahren. (VAusk)

Hieraus errechnen sich folgende Schlüsselzahlen (Tagesbelastung in Prozent):

- 2,292 % für eine persönliche Zustellung,
- 1,833 % für eine Zustellung durch die Post,
- 4,583 % für einen Protestauftrag,
- 11,000 % für einen Vollstreckungsauftrag,
- 6,111 % für einen Justizauftrag und
- 8,800 % für einen EV-Auftrag. (VAusk)

Bei der Ermittlung des Pensums sind die im Berechnungszeitraum anfallenden Aufträge mit der jeweiligen Schlüsselzahl (in Prozent) zu multiplizieren. Die Zwischenergebnisse werden addiert und anschließend durch die Anzahl der tatsächlichen Arbeitstage dividiert.

Beispiel:

Ein GV arbeitet vom 1. Januar bis zum 30. Juni = 123 Arbeitstage.

Folgende Aufträge sind eingegangen:

300 Aufträge zur persönlichen Zustellung = $300 \times 2,292 \% = 687,600$

335 Aufträge für eine Zustellung durch die Post = $335 \times 1,833 \% = 614,055$

36 Protestaufträge = $36 \times 4,583 \% = 164,988$

1.150 Vollstreckungsaufträge = $1.150 \times 11,000 \% = 12.650,000$

180 Justizaufträge = $180 \times 6,111 \% = 1.099,980 = 200 \times 8,800 \% = \underline{1.760,000}$

Summe: = 16.976,623 : 123 Tage 138,02 %.

Für den Prüfungszeitraum ergibt sich hiernach eine Belastung von ca. 138 v.H.

Die Arbeitsgruppe „Prüfung und Fortschreibung des Bad-Nauheimer-Schlüssels“ hat in der Sitzung am 10. und 11. März 2014 in Osnabrück festgestellt, dass der bisher für die Personalbedarfsberechnung der Gerichtsvollzieher angewendete Bad Nauheimer Schlüssel den tatsächlichen Arbeitsaufwand im Gerichtsvollzieherdienst nicht mehr realistisch abbildet. Eine abschließende Neuordnung der Personalbedarfsberechnung im Gerichtsvollzieherwesen bleibt abzuwarten.